

	Mitzientscheidende Genehmigungen	Datum:	
	Projekt/Vorhaben: Neubau 110-kV-Trasse HT2001 Frankfurt Nord – Wulkow		Seite: 1 von 2

5.6 Temporäre Waldumwandlung

Anlass

Das Leitungsbauvorhaben beansprucht Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg (LWaldG). Die Inanspruchnahme erfolgt durch die Überspannung einer Waldfläche durch die Leitung zwischen Mast 30F und Mast 31F sowie durch die damit verbundene Begrenzung der Wuchshöhe. Die Errichtung von Leitungsmasten oder eine vorübergehende bauliche Nutzung der betreffenden Fläche ist nicht vorgesehen.

Zukünftig sind auf dieser Fläche Baumhöhen bis zu 9 m zulässig. Da der aktuelle Baumbestand mit einer Höhe von etwa 23 m bereits jetzt die zulässige Wuchshöhe überschreitet, sind Maßnahmen erforderlich. Ein (regelmäßiger) Rückschnitt ist sowohl aus logistischen als auch aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, weshalb der Waldbestand im Bereich des Leitungsschutzstreifens vollständig entnommen wird.

Insgesamt geht Wald auf einer Fläche von 956 m² verloren. Für diese Fläche wird die Genehmigung zur temporären Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart nach § 8 LWaldG beantragt.

Gesetzliche Vorgaben

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 06), S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S. 16, ber. [Nr. 40])

Temporäre Waldumwandlung

Die Antragsfläche liegt im Geltungsbereich der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) im Land Brandenburg (siehe Topographischer Baulageplan/ Unterlage 2.2). Beansprucht wird das Flurstück 715 Flur 138 Gemarkung Frankfurt (Oder). Es handelt sich um einen Kiefernforst mit aufwachsendem Robinienbestand (> 30%), Beimengungen von Eiche und größtenteils fehlenden Waldrandbiotopen. Auf der Fläche liegt die Waldfunktion 2200 „Wald auf exponierter Lage“. Der Wald dient vorrangig dem Schutz des eigenen Standortes vor den Auswirkungen von Aushagerung durch Windeinwirkung (Laubverblasung) und/oder Austrocknung durch Sonneneinstrahlung.

In die Kategorie Temporäre Waldumwandlung fallen im Allgemeinen mit Waldbäumen bestockte Waldflächen, die künftig als Schutzstreifen für die 110-kV-Leitung genutzt werden. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst, Forstamt Oder-Spree, soll auf dieser Fläche eine Waldrandstruktur etabliert werden, was die Grundlage für die temporäre Waldumwandlung darstellt.

	Mitzientscheidende Genehmigungen		Datum:
	Projekt/Vorhaben: Neubau 110-kV-Trasse HT2001 Frankfurt Nord – Wulkow		Seite: 2 von 2

Für die umzuwandelnde Waldfläche sind forstliche Maßnahmen im Verhältnis 1:1,75 vorzusehen, basierend auf einem Grundkompensationsbedarf (1:1) sowie einem zusätzlichen Aufschlag für die Waldfunktion 2200 („Wald auf exponierter Lage“). Es wird angenommen, dass innerhalb von 10 Jahren nach der Waldumwandlung am Standort ein Ausgleich geschaffen wird. Der erforderliche Kompensationsbedarf beläuft sich daher auf 1.700 m² (956 m² x 1,75).

Forstrechtliche Kompensation

Zum Ausgleich nachhaltiger Wirkungen der Waldumwandlung sind die in der folgenden Tabelle 1 forstlichen Maßnahmen geplant.

Tabelle 1: Forstrechtliche Kompensation

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	davon Erstaufforstungsfläche	Anmerkung
1	Frankfurt (Oder)	138	715	956 m ²	0 m ²	Waldrandgestaltung auf der umzuwandelnden Fläche
2	Frankfurt (Oder)	96	355	2.000 m ²	2.000 m ²	Antrag auf Erstaufforstung siehe Unterlage 5.5